



KSK-team Köln, Postfach 210667, 50531 Köln

an  
alle Mitglieder  
per email

Mitglied im Deutschen Kanuverband

Geschäftsstelle:

Postfach 210667

50531 Köln

Tel: 0221/42335988 (Geschäftsführer)

e-mail: info@ksk-team.de

Bootshaus:

Deutzer Brücke rrh.

Herbert-Liebertz-Weg 1

50679 Köln

Köln, 02. März 2023

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand lädt ein zur Jahreshauptversammlung 2023  
am Freitag 17.03.2022, 19:00 Uhr, Jugendherberge Köln-Deutz.

Tagesordnung:

- TOP 1.1: Begrüßung
- TOP 1.2: Tagesordnung
- TOP 2: Protokoll JHV 2022
- TOP 3.1: Jahresberichte Vorstand für das Jahr 2022  
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender
- TOP 3.2: Sonderbericht Bootshaus: Fertigstellung, Kostenentwicklung
- TOP 3.3: Jahresberichte erweiterter Vorstand  
Jugendwart, Beauftragte Bootshaus und Kommunikation,
- TOP 3.4: Jahresbericht Geschäftsführer
- TOP 3.5: Jahresbericht Kassiererin
- TOP 3.6: Bericht der Kassenprüfer – Entlastung des Vorstandes
- TOP 4: Neuwahlen  
a.) 1. Vorsitzende/r  
b.) Kassierer/-in  
c.) Kassenprüfer/-in
- TOP 5: Haushalt 2023/2024
- TOP 6: Vereinsentwicklung - Beschlussvorlage Beitragserhöhung und  
Bootsplatzvermietung 2024
- TOP 7: Verschiedenes

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

Anträge/Ergänzungen zur Tagesordnung bitte bis 15.03.2023 an die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Koebe  
Geschäftsführer

## Beitragsordnung und Bootsplatzvermietung

Beitragsordnung der Kanu-Sportfreunde Köln e.V. (gemäß §12 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.01.2024 in Kraft.
4. Beiträge und Gebühren

### a.) Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
Kategorie 1:	0-10 Jahre	beitragsfrei
Kategorie 2:	11-18 Jahre	65,00 Euro
Kategorie 3:	Schüler / Auszubildende / Studenten ab 18 Jahre	105,00 Euro
Kategorie 4:	Ab 18 Jahre berufstätig	150,00 Euro
Kategorie 5:	Fördermitglieder	70,00 Euro
Kategorie 6:	ab 75 Jahre	beitragsfrei

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

### b.) Bootsplatzvermietung:

Bootsliegeplatz (Einsitzer)	EUR 20,00
Bootsliegeplatz (Mehrsitzer)	EUR 30,00

Miete für Bootsplätze ab dem 3. Boot (100% Privateigentum), das im Vereinsheim gelagert werden möchte.

5. Die Beiträge sind zum 01. März des jeweiligen Jahres fällig.
  6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge jedes Jahr auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 10,00 pro Mahnung erhoben.
7. Beitragskonto:  
Bank: Sparkasse Köln/ Bonn  
BLZ: .....  
Ktn: .....  
Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag NAME
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  9. Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 9 der Satzung möglich. Dementsprechend ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  10. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Wettkämpfe, Trainingslager usw.) können gesonderte Kosten- bzw. Eigenanteilssätze, die im Einzelnen und je nach Maßnahme festgelegt werden.
  11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

## **Mietvertrag**

für Bootsliegeplatz/ Bootsliegeplätze bei den Kanu-Sportfreunden Köln e.V.,

Herbert-Liebertz-Weg 1, 50679 Köln

- nachstehend „Vermieter“ genannt -

und dem Mitglied

XXX

- nachstehend „Mieter“ genannt -

## **§ 1 GEGENSTAND**

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter in den Räumen des Bootshauses der Kanu-Sportfreunde Köln e.V. Bootsliegeplatz/ Bootsliegeplätze für nachfolgend aufgeführte Boote:

Boot 1:

Boot 2:

Boot 3:

(2) Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Der Liegeplatz muss jedoch für oben genannte/s Boot/e geeignet sein. Der Verein weist den entsprechenden Liegeplatz dauerhaft zu.

## **§ 2 VERTRAGSDAUER**

(1) Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden und endet automatisch mit Vereinsaustritt.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, den Liegeplatz mit seinem Boot unverzüglich zu verlassen. Der Vermieter ist berechtigt, den Liegeplatz nach Beendigung des Mietverhältnisses ohne Fristsetzung auf Kosten des Mieters zu räumen und das Boot andernorts einzulagern.

## **§ 3 MIETZINS**

(1) Der Mietzins beläuft sich nach geltender Beitragsordnung pro Kalenderjahr, ab dem 3. Boot in 100% Privateigentum.

(2) Der Mietzins ist jeweils zum 01. März des Jahres fällig. Bei vorzeitiger Aufgabe des Liegeplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(3) Bei unterjähriger Mietaufnahme richtet sich der Mietzins nach Satz 9 der Beitragsordnung.

## **§ 4 NEBENKOSTEN**

Nebenkostenpauschale (Müll, Wasser, Strom etc.) sind über die Mitgliedsbeiträge abgegolten.

## **§ 5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - SCHÄDEN**

(1) Der Mieter hat die Verpflichtung, die als Anlage beigefügte Bootshausordnung zu beachten und für das Bootshaus, seinen Anlagen und den Lagerräumen Sorge zu tragen. Die Bootshausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Vertragsabschluss ausdrücklich anerkannt.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden am Liegeplatz, die durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstehen.

## **§ 6 HINWEISE**

(1) Sollten während des Mietverhältnisses Auflagen und Bedingungen bekanntgegeben werden, sind die Mieter angewiesen diese im Sinne der Ordnung in Bootshaus und Vereinsheim Folge zu leisten.

## **§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Dieser Vertrag gilt analog und mit digitaler Unterschrift der Vertragsparteien und muss nach Unterzeichnung beider Parteien vorliegen.

(2) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung bestmöglich ersetzt.

(4) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln

Köln den, □

Köln, den

Unterschrift – Vermieter

Unterschrift - Mieter